

### 28. Windenergietage

# Die Windkraftanlage auf fremden Grund – Fallstricke und Lösungsansätze bei drohendem Eigentumsverlust

Potsdam, 6. November 2019

Rechtsanwalt Dr. Christian Dümke BETHGE.REIMANN.STARI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



### Dr. Christian Dümke Rechtsanwalt

Telefon: 030/890492-12 Telefax: 030/890492-10

email: duemke@brs-rechtsanwaelte.de

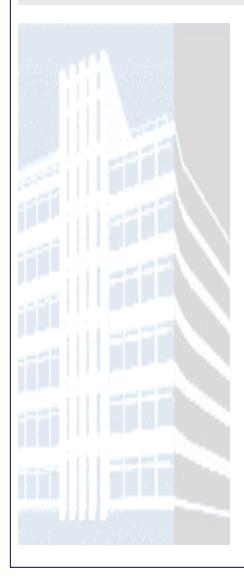
- geboren 1977 in Königs Wusterhausen
- Studium der Rechtswissenschaft in Potsdam
- seit Februar 2007 Rechtsanwalt in der Sozietät BETHGE.REIMANN.STARI,
- seit Januar 2018 Partner
- 2014 Abschluss einer Promotion zum Thema Daseinsvorsorge und Energieversorgung

#### **Spezialisierung im Energierecht:**

- Rechtsfragen der erneuerbaren Energien
- Energieversorgungskonzepte
- Energierechtliche Prozessführung insbes. Preiskontrollverfahren
- Energierechtliche Vertragsgestaltung



#### Bethge.Reimann.Stari Rechtsanwälte Partnerschaft mbH



#### Kanzlei für Wirtschaft, Energie und Verwaltung

- bundesweit tätig
- 10 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

#### Mandanten:

Energieversorger, Anlagenbetreiber, Kommunen, Landkreise, Banken, Entsorgungsunternehmen, Industrieunternehmen.

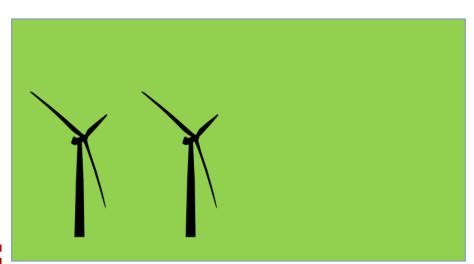
Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin



#### **Gliederung**

- I. Grundlagen
- II. Vorübergehender Nutzungszweck
- **III.** Dingliche Sicherung
- IV. Nachträgliche Änderung der Bestandteileigenschaft?



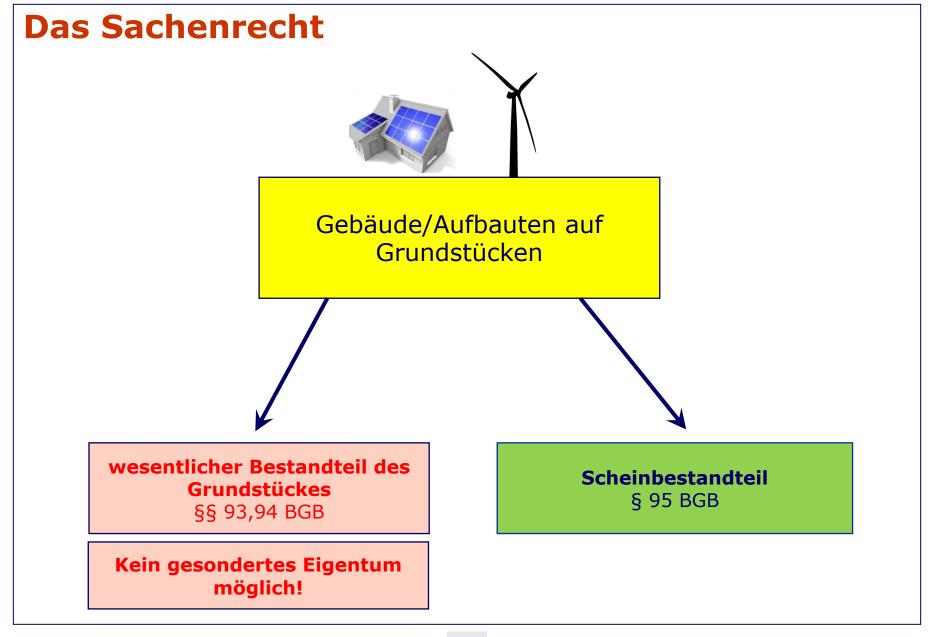


### **Ausgangsproblem:**

# Errichtung von Windkraftanlagen auf einem fremden Grundstück

Ziel: Bewahrung des gesonderten Eigentums an den Anlagen

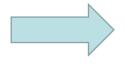




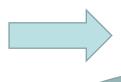




# Was passiert wenn die Windkraftanlage wesentlicher Grundstücksbestandteil wird?



Das Eigentum geht automatisch auf den Eigentümer des Grundstückes über

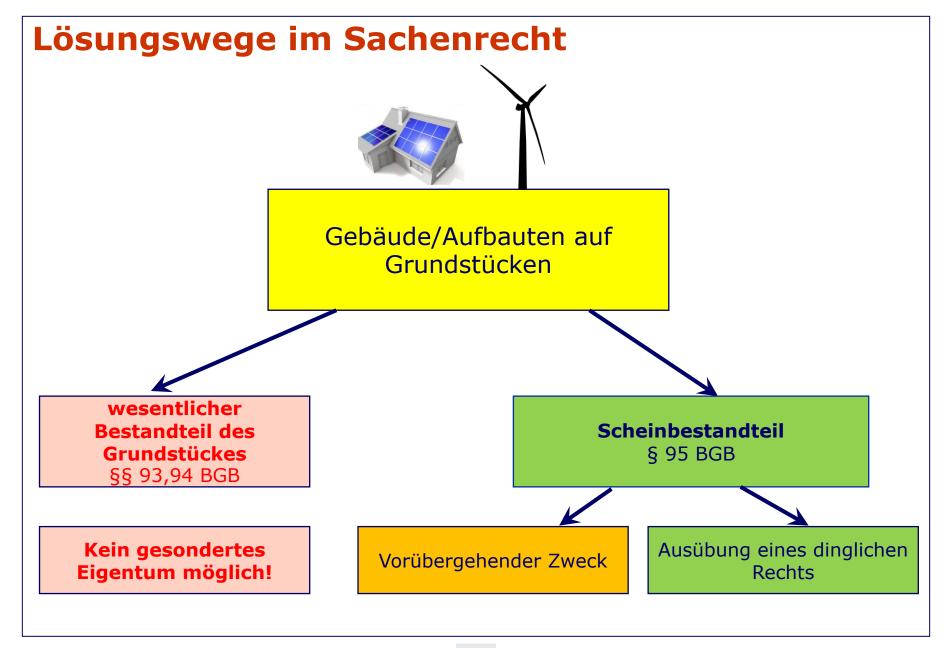


Bereicherungsanspruch möglich



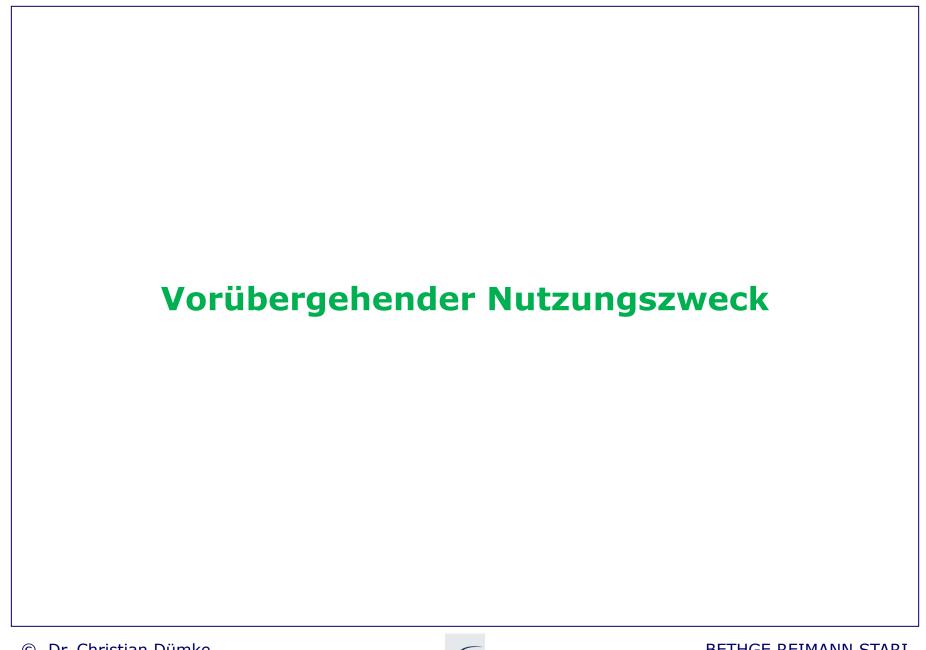


PROBLEM: Verjährung nach 3 Jahren









### Wann liegt ein "Scheinbestandteil" vor?

#### **Wesentliches Merkmal:**

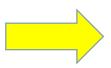
Lediglich "vorübergehender Zweck" der Grundstücksnutzung

- spätere Entfernung der Anlage ist von Anfang an beabsichtigt
- maßgeblich ist "der innere Wille zum Zeitpunkt der Einfügung" (BGH, 07.04.2017, VZR 52/16)
- für den Mieter oder Pächter wird dieser Wille zunächst vermutet, dem steht auch eine massive Bauweise grundsätzlich nicht entgegen (OLG Brandenburg, Urteil vom 23.11.2011, 7 U 195/10;BGH, 07.04.2017, VZR 52/16)

### Rechtsprechung: OLG Schleswig, 21.05.2013, Az. 3 U 77/12 "Trafostation"



der Begriff des "Gebäudes" i.S.d. § 94 BGH ist weit zu fassen (dort Transformatorstation)



schon das Eigengewicht einer schweren Anlage stellt eine "feste Grundstücksverbindung" dar

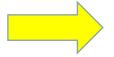


der Wille zum *vorübergehenden* Nutzungszweck muss auch nach außen treten

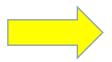


Eine automatische Eigentumsübergangsvereinbarung bei Ende des Nutzungsvertrages steht Scheinbestandteilseigenschaft entgegen

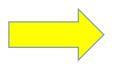
### Rechtsprechung: OLG Koblenz, 21.09.2006, Az. 5 U 738/06 "Windkraftanlage"



Eine Windkraftanlage ist grundsätzlich wesentlicher Bestandteil des Grundstückes;



für die Frage nach dem vorübergehenden Zweck kommt es auf den **Zeitpunkt der Errichtung** an;



die **spätere Vereinbarung** des vorübergehenden Zwecks ist **unwirksam**;



ein vertragliches **Wahlrecht** des Grundstückseigentümers, die Windkraftanlage nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu übernehmen steht dem vorübergehenden Zweck entgegen.

# Schlussfolgerungen für die praktische Gestaltung



Den Willen zum vorübergehenden Zweck der Einbringung dokumentieren



Endschaftsklauseln mit Rückbauregelung in den Nutzungsvertrag

# Grundsatzentscheidung BGH, 07.04.2017, VZR 52/16



die Anlage verbleibt die gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer (20 Jahre) auf dem Grundstück- ist sie Scheinbestandteil?

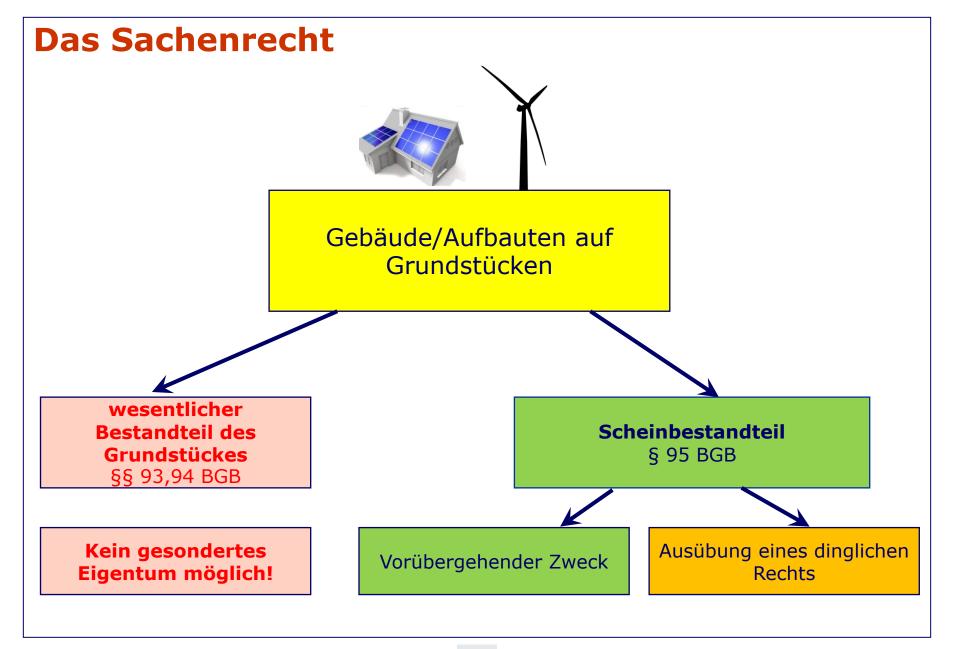


Gegenargument: In diesem Fall kein "vorübergehender Zweck" der Nutzung mehr, weil Anlage wirtschaftlich vollständig verbraucht wurde



Proargument: Zeitmoment ("vorübergehend") ist nicht an die wirtschaftliche Nutzung gekoppelt! so BGH









### **Dingliche Sicherung**



Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch, § 1090 BGB



Die rein *schuldrechtliche* Vereinbarung eine Dienstbarkeit zu gewähren genügt nicht (OLG Koblenz, 21.09.2006, - 5 U 738/06 -)



Die Eintragung muss zum Zeitpunkt der Errichtung bereits erfolgt sein





# Kann ich eine Windkraftanlage auf meinem Grundstück verkaufen?

- Es besteht ein Problem, wenn die Anlage bei Errichtung zunächst Grundstücksbestandteil geworden ist
- Mögliche Lösung: BGH, 02.12.2005, V ZR 35/05
  - in der Entscheidung ging es um Eigentum an Versorgungsleitungen
  - nachträgliche Trennung von sonderrechtsfähigem Eigentum vom Grundstück möglich:

"Der Revision ist auch nicht darin zu folgen, dass nach § 95 Abs. 1 BGB **nur der Wille des Eigentümers im Zeitpunkt des Verbindens oder Einfügens** in das Grundstück berücksichtigt werden könne.

Die **Berücksichtigung einer Willensänderung des Eigentümers** dahin, dass eine mit dem Grundstück fest verbundene Sache nunmehr nur noch zu vorübergehenden Zwecken mit diesem verbunden sein soll, ist nach dem Wortlaut des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht ausgeschlossen. Sie entspricht dem Regelungszweck der Norm."



#### Fazit aus der BGH Entscheidung V ZR 35/05

- Der Wille zur Scheinbestandteilseigenschaft kann auch erst später (nach der Verbindung mit dem Grundstück) gebildet werden
- Durch Eintreten eines nachträglichen vorübergehenden Zwecks wird die Sache zum Scheinbestandteil

#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

#### **Kontakt:**

Dr. Christian Dümke Rechtsanwalt www.brs-rechtsanwaelte.de duemke@brs-rechtsanwaelte.de Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

Tel.: 030 / 89 04 92 - 12 Fax.: 030 / 89 04 92 - 10

